

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1878.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. März 1878.

3.

Gesetz vom 28. Februar 1878,

über die Theilung der Gemeindegünde von Mauhinja.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Sitzungsprotokolles vom 28. April 1872 vorgenommene und in  
dem von der Gemeindevertretung unterm 2. Juli 1876 bestätigten Plane dargelegte Thei-  
lung der mit den Katastral-Nummern 384, 907, 911, 993 und 1641 bezeichneten Ge-  
meindegünde von Mauhinja in der Ausdehnung von 174 Hectaren unter die Gemeindeglieder  
dieses Ortes wird genehmigt.

Wien, am 28. Februar 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

# Österreichische Staats-Zeitung

Österreichische Staats-Zeitung